

Direktversicherung von A bis Z – Leicht und verständlich

Eine Information für Arbeitgeber

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel

Bei einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgung:

Die Ansprüche des Arbeitnehmers bleiben durch gesetzliche Regelung erhalten, sofern dieser zum Zeitpunkt des Dienstaustritts das 21. Lebensjahr vollendet und die Direktversicherung mindestens drei Jahre bestanden hat. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers sind möglich.

Bei einer durch den Arbeitnehmer finanzierten Versorgung

(Entgeltumwandlung): Der Arbeitnehmer hat als versicherte Person von Vertragsbeginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis zum Dienstaustritt erworbenen Versorgungsansprüche erhalten.

In Bezug auf die bestehenden (unverfallbaren) Ansprüche hat der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Übertragung der Versorgung auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers (sog. Portabilität). Der ehemalige Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, den Vertrag privat (beitragsfrei oder beitragspflichtig) fortzuführen.

> siehe auch „Versicherungsvertragliche Lösung“

Bezugsrecht im Todesfall

Die Direktversicherung sieht Leistungen für den Todesfall vor. In der nachstehend genannten Reihenfolge sind im Falle des Todes folgende Personen bezugsberechtigt:

1. Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner
2. Kindergeldberechtigte Kinder
3. Ein namentlich benannter Lebensgefährte (bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)
4. Falls keine dieser Personen vorhanden ist, zahlen wir ein Sterbegeld in Höhe des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Vertragswertes (maximal 8.000 Euro) an die vom Arbeitgeber mit Einvernehmen des Mitarbeiters benannten Berechtigten.

Dienstaustritt

> siehe „Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel“

Elternzeit

> siehe „Entgeltlose Dienstzeiten“

Entgeltlose Dienstzeiten

Während einer entgeltlosen Dienstzeit ist der Arbeitgeber grundsätzlich (soweit nicht abweichend z.B. durch Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung vereinbart) nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu entrichten. Der Versicherungsschutz kann in voller Höhe aufrechterhalten werden, indem der Arbeitnehmer die Beiträge aus privaten Mitteln weiterzahlt. Die Beitragszahlung kann für diesen Zeitraum eingestellt oder verringert werden (bei entsprechender Verringerung der Leistungen). Der Vertrag kann danach – unter bestimmten Voraussetzungen – wieder reaktiviert werden.

Finanzieller Engpass

Wenn sich der Arbeitnehmer bei einer Entgeltumwandlung die Beiträge nicht mehr leisten kann, besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung befristet oder unbefristet einzustellen oder die Höhe der zukünftigen Beiträge zu senken. Die Versorgungsleistungen reduzieren sich entsprechend.

Grundsicherung im Alter

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie z. B. aus einer Direktversicherung, werden – im Jahr 2021 bis zu einem Betrag von 223 Euro – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

„Hartz IV“ / Arbeitslosigkeit

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (siehe „Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel“) sind nicht verwertbar und werden grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers

Im Fall der Insolvenz bleibt die Versorgung des Arbeitnehmers bei bestehenden Ansprüchen unberührt (siehe „Ausscheiden aus der Firma/Arbeitgeberwechsel“). Der Vertrag kann somit durch den Arbeitnehmer fortgeführt werden.

Kapitalzahlung

Anstelle einer lebenslangen Rente kann zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgen.

Krankheit, länger als sechs Wochen

> siehe „Entgeltlose Dienstzeiten“

Privatinsolvenz

Während der Ansparphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz des Arbeitnehmers in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrags insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen vollständig in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung

Ab Rentenbeginn werden alle von Swiss Life erwirtschafteten Überschüsse zur Erhöhung der Rente Ihres Mitarbeiters verwendet. Die Rentenanpassung erfolgt jährlich.

Rentenbeginn, flexibel

Die Rente bzw. das Kapital kann innerhalb eines flexiblen Zeitraums, frühestens nach vollendetem 62. Lebensjahr, abgerufen werden. Auch ein Hinausschieben des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns und somit ein späterer Bezug der Leistungen ist möglich. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich bei späterem Abruf.

Sozialversicherung

Auf die Direktversicherungsbeiträge zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Beiträge an die gesetzliche Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragsfreiheit ist auf vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West (BBG/DRV-West) begrenzt.

Die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Versorgungsberechtigte in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert ist.

Pflichtversicherte Rentner müssen nur auf den Teil der monatlichen Betriebsrentenansprüche Krankenversicherungsbeiträge zahlen, der den gültigen Freibetrag von derzeit 164,50 Euro (Stand 2021) im Monat übersteigt. Wählt der Versorgungsberechtigte die einmalige Kapitalauszahlung, wird das Versorgungskapital fiktiv auf 120 Monate verteilt und der Versorgungsberechtigte zahlt monatlich zehn Jahre lang den entsprechenden Beitrag. Im Jahr 2021 liegt der Freibetrag bei 19.740 Euro (120 Monate x 164,50 Euro).

Beiträge zur Pflegeversicherung müssen jedoch auf die gesamte Betriebsrente abgeführt werden, wenn diese höher als 164,50 Euro (Stand 2021) im Monat bzw. bei gewählter

Kapitalzahlung höher als 19.740 Euro (Stand 2021) ist. Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, ist er von der Beitragspflicht auf die Versorgungsleistungen nicht betroffen.

Standmitteilung

Bei Vertragsbeginn erhalten Sie den Original-Versicherungsschein sowie eine Kopie des Versicherungsscheins zur Weitergabe an den Arbeitnehmer. Darüber hinaus erhalten Sie von Swiss Life jedes Jahr eine Standmitteilung zu der Versorgung.

Steuer

Direktversicherungsbeiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West (BBG/DRV-West) nicht übersteigen.

Alters-, Berufsunfähigkeits- und / oder Hinterbliebenenleistungen sind vom Versorgungsberechtigten als „Sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern, soweit sie auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wurden.

Todesfall

Verstirbt der Arbeitnehmer während der Ansparzeit, steht seinen berechtigten Hinterbliebenen der Vertragswert als Hinterbliebenenleistung zur Verfügung, mindestens jedoch die Summe der bis zum Todeszeitpunkt eingezahlten Sparbeiträge.

Verstirbt der Versorgungsberechtigte nach Rentenbeginn, erhalten dessen Hinterbliebene die im Versicherungsschein vereinbarten Leistungen.

> siehe auch „Bezugsrecht im Todesfall“

Versicherungsvertragliche Lösung

Scheidet der Arbeitnehmer aus Ihren Diensten aus, so wird die versicherungsvertragliche Lösung gemäß § 2 Abs. 2 BetrAVG angewendet. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Beitragsrückstände bestehen und die Direktversicherung weder abgetreten noch beliehen ist.

Weiterhin müssen alle Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistungen verwendet werden und der Arbeitnehmer muss das Recht auf Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen haben. Swiss Life Direktversicherungen erfüllen diese Voraussetzungen uneingeschränkt.

> siehe auch „Ausscheiden aus der Firma/ Arbeitgeberwechsel“

Versorgungsordnung / Betriebsvereinbarung

In einer Versorgungsordnung oder Betriebsvereinbarung werden für alle Arbeitnehmer die Rahmenbedingungen für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung in Ihrem Unternehmen geregelt.

Stand: Januar 2021



SwissLife